

Diese Betriebsanweisung gilt für Personen von Fremdfirmen!

Anwendungsbereich

**Die nachstehenden Anweisungen sind zum Schutz der Patienten, der Beschäftigten und des Fremdfirmenpersonals zwingend einzuhalten.
(Anweisungen ohne Anspruch auf Vollständigkeit)**

Gefahr für Mensch und Umwelt



Gefahren für Mensch und Umwelt bestehen durch:

- **Das unbefugte Benutzen von Maschinen, Arbeitsmitteln, Medizinprodukten, Flurförderzeugen und Einrichtungen,**
- **Den unbefugten Aufenthalt in Betriebsteilen,**
- **Das Freiwerden von Schadstoffen,**
- **Gefahrstoffe, Abgase, Lärm, Kälte, Strahlung oder elektrischen Strom**
- **Die Nichteinhaltung von Vorgaben, Absprachen und Zeitplänen**

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Sie und Ihre Mitarbeiter sind gehalten, unsere Anweisungen, Betriebsanweisungen, gesetzlichen Arbeitsschutzgesetzen, gültigen Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien zu befolgen. Sie dienen der Sicherheit Ihrer Mitarbeiter, der Sicherheit unserer Mitarbeiter und Dritter.

- **Unser Koordinator für Fremdfirmen hat gemäß UVV GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“ Weisungsbefugnis gegenüber dem Auftragnehmer.**
- **Jeder Mitarbeiter hat sich bei der Ankunft und beim Verlassen des Klinik- bzw. Krankenhausgeländes und vor der Aufnahme jeglicher Arbeiten schriftlich an- bzw. abzumelden. Dieses erfolgt durch die Eintragung in das „Kontrollbuch für fremde Handwerker“. Dieses Kontrollbuch liegt an der Pforte des entsprechenden Hauses aus.**
- **Parkplatzregelungen:**
 - Auf den Verkehrs- und Parkflächen des Klinikverbundes Südwest gilt generell die Straßenverkehrsordnung. Die davon abweichenden ausgewiesenen Höchstgeschwindigkeiten sind zwingend einzuhalten.
 - Es stehen einige Parkplätze für Servicefahrzeuge zur Verfügung.
 - Auf dem sonstigen Wirtschaftshof, den Zu- und Abfahrten, den Feuerwehruzufahrten, ... etc. besteht Parkverbot!
 - Unrechtmäßig abgestellte Fahrzeuge werden mit einem Bußgeld (Strafzettel) belegt.
 - Sind alle ausgewiesenen Parkplätze belegt, ist benötigtes Material und Arbeitsmittel auszuladen und das Fahrzeug auf den öffentlichen Parkflächen ordnungsgemäß abzustellen.
- Bei der Vorbesprechung werden die Arbeitsverfahren und notwendige Sicherheitsmaßnahmen besprochen. Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber seinen Beschäftigten bleibt hiervon unberührt.
- **Arbeitszeit:** Bei der Anmeldung/Vorbesprechung hat der Auftragnehmer generell die Arbeitszeiten zu erfragen, um z. B. lärmintensive Arbeiten durchführen zu können. Generell sind lärmarme Arbeitsverfahren anzuwenden.
- **Zusammenarbeit mehrerer Firmen:** Koordinierungspflicht bzw. Gefährdungsermittlung gemäß § 8 Abs. 1 ArbSchG und § 6 UVV GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“ ist zwingend einzuhalten bzw. durchzuführen.
- **Qualifikation des Personals:** Der/die Auftragnehmer sind verpflichtet, nur geeignetes und unterwiesenes Personal für die übertragenen Arbeiten einzusetzen.
- Alle Arbeiten sind mit Übereinstimmung mit der Krankenhausbauverordnung und den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- Arbeiten mit Gefahrstoffen dürfen im Krankenhaus nur in Abstimmung mit der Stabsstelle Arbeits-, Brand- und Umweltschutz und durch unterwiesenes Personal stattfinden.
- Betreten Sie **nur** die Räume, in denen Sie die vereinbarten Arbeiten verrichten müssen.
- Sollten Sie andere Einrichtungsstellen aufsuchen müssen, so wenden Sie sich an die Haus- und Betriebstechnik. Sie erreichen die Haus- und Betriebstechnik intern unter der Tel.-Nr. 55555

- Informieren Sie sich über die Standorte der Feuerlöscher, der Brandmeldeeinrichtungen, über Erste-Hilfe-Einrichtungen und über Flucht- und Rettungswege/Notausgänge. Flucht- und Rettungswege und Notausgänge sind unbedingt freizuhalten und dürfen nicht versperrt, verkeilt, eingengt oder abgeschlossen werden.
- Jeder Auftragnehmer muss die für seinen Arbeitsbereich erforderlichen Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen mit der Stabstelle Arbeits-, Brand- u. Umweltschutz (ABU) und dem Geschäftsbereich C „Bau und Technik“ abstimmen.
- Schweiß-, Brennschneid-, Trenn- und Schleifarbeiten dürfen nur mit einem ausgestellten Schweißerlaubnisschein durchgeführt werden. Diese Arbeiten sind von mindestens zwei Personen durchzuführen. Weitere Arbeiten, die einer besonderen Schutzvorkehrung bedürfen, dürfen nur nach Arbeitsauftrag und Arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogener Einweisung und Beachtung der Tragepflicht für persönliche Schutzausrüstungen und entsprechender Verhaltensregeln, durchgeführt werden. Die Ausstellung der Schweißerlaubnis übernimmt die Haus- und Betriebstechnik. Bei feuergefährlichen Arbeiten ist stets eine Brandwache zu stellen. Die Leitung der Brandwache übernimmt der verantwortliche Leiter der Fremdfirma. Die Fremdfirma ist ebenso für die Nachkontrolle (Glutnesterbildungen, Nachzündungen) des Arbeitsbereiches verantwortlich.
- Geeignete Brandbekämpfungsmittel (Feuerlöscher, Löschdecke usw.) sind vom Auftragnehmer bereitzustellen.
- Die Feuerlöscher sind gemäß BGR / GUV-V R 133 regelmäßig zu prüfen und zu warten. Es dürfen im Klinikverbund nur geprüfte und gewartete Feuerlöscher eingesetzt werden. Es sind vorzugsweise Wasser oder Wasser/Schaumlöscher einzusetzen bzw. zu verwenden.
- Vor Arbeitsbeginn ist zu klären, ob an der Arbeitsstelle automatische Rauchmelder installiert sind. Die Rauchmelder können außer durch Rauch auch durch Staub, Dämpfe oder andere Gase ausgelöst werden. Es ist Aufgabe des Auftragnehmers Fehlalarme, die auf Tätigkeiten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, zu vermeiden.

Bei Nichtbeachtung trägt der Auftragnehmer die Kosten für die Inanspruchnahme der Feuerwehr.

Im Bedarfsfall ist zur Abschaltung einzelner Rauchmelder die Haus- und Betriebstechnik und die Stabstelle ABU hinzuzuziehen.

- Benutzen Sie die für Ihre Tätigkeit vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung (in Ihrer Gefährdungsbeurteilung ermittelt und festgelegt), auch wenn der Einsatz nur kurzzeitig ist. Der Auftragnehmer hat die Benutzung der Schutzausrüstungen sicherzustellen.
 - Beachten Sie bei Ihrer Arbeit die mit uns festgelegten Arbeitsabläufe-, verfahren und Sicherheitsmaßnahmen.
 - Offene Gruben, Schächte und hochgelegene Arbeitsplätze sind gegen Herabfallen von Bauteilen, Werkzeugen, Lagergut o. dgl. zu sichern bzw. ist unter den Arbeitsplätzen abzusperren.
 - Beachten Sie die Sicherheitskennzeichnungen in unseren Haus.
 - Hausinterne Verbote, wie z.B. Rauchverbot, Benutzungsverbot für Handy's... etc. sind zwingend einzuhalten.
- Das Betreten von Kantinenbereichen in verschmutzter Arbeitskleidung ist untersagt.**
- Verwenden Sie grundsätzlich nur Arbeitsmittel unseres Hauses, wenn dies ausdrücklich mit uns vereinbart worden ist. Setzen Sie diese bestimmungsgemäß ein. Mängel sind umgehend zu melden.
 - Befolgen Sie Regeln des Hauses für den innerbetrieblichen Flurförderzeug-Verkehr. Sollte der Einsatz von Mitgänger-Flurförderzeugen im Rahmen ihrer Tätigkeit notwendig sein bzw. werden, sind Sicherheitsschuhe zu tragen.
 - Arbeitsmittel dürfen Sie nur benutzen, wenn Sie hierfür im Besitz einer Benutzergenehmigung vom Auftraggeber sind.
 - Elektrische Betriebsmittel und Anlagen sind gemäß BGV / GUV-V A3 regelmäßig einer sicherheitstechnischen Überprüfung zu unterziehen.
 - Es dürfen ausschließlich nur geprüfte elektrische Arbeitsmittel in den Krankenhäusern bzw. aller Nebengebäude eingesetzt werden.
 - Nach Abschluss des Auftrages sind die Arbeitsschutzvorrichtungen wieder in Funktion zu setzen, Absicherungen und Warnschilder zu entfernen. Der Abschluss ist dem zuständigen Koordinator für Fremdfirmen zu melden.
 - Die Einnahme alkoholischer Getränke und anderer Drogen ist während der Arbeitszeit in unserem Hause untersagt. Angetrunkene oder sonst auffällige Personen werden von den Betriebsräumen und dem Klinikareal verwiesen.

Verhalten bei Störungen

- Unterbrechen Sie bei Störungen und Mängeln an Arbeitsmitteln, an Geräten und dgl. ihre Arbeit, sichern Sie dieselben ab und melden Sie dies umgehend dem zuständigen Koordinator für Fremdfirmen.
- Bei auftretenden Problemen hinsichtlich der sicheren Durchführung der Arbeit ist der zuständige Koordinator für Fremdfirmen zu informieren.

Verhalten bei Unfällen / Erste Hilfe




- Unfallstelle sichern, evtl. Absperrn! Unter Beachtung des Selbstschutzes die Unfallgefahr beseitigen.
- Verunglückte(n) aus dem Gefahrenbereich bringen.
- **Unfall melden!** **Interne Notrufnummer: 44444**

Verhalten im Brandfall

Die **Brandschutzordnung** des Klinikverbundes Südwest GmbH ist zu beachten.
Vor Arbeitsaufnahme sind die Flucht- und Rettungswege und Notausgänge einzuprägen.

1. **Ruhe bewahren**
2. **Brand melden**

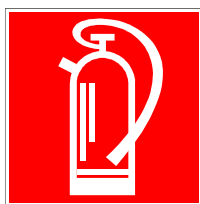
-  **Pforte: 44444**
- **Wer** meldet?
- **Wo** brennt es?
- **Was** ist passiert?
- **Sind** Menschen in Gefahr?
- **Wie** viele Verletzte? **Welche** Arten von Verletzungen?
- **Warten** auf Rückfragen?

3. **In Sicherheit bringen:**

- Gefährdete Personen mitnehmen
- Türen und Fenster schließen
- Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
- Aufzüge nicht benutzen
- Auf Anweisungen achten

4. **Löschversuch unternehmen:**

- Brand bekämpfen (mittels Feuerlöscher, Wandhydrant / Löschschlauch, Löschdecke etc.)
- Feuerwehr einweisen und Anordnungen befolgen



Instandhaltung

- Führen Sie an unseren Arbeitsmitteln, Maschinen, Fahrzeugen u. dgl., die Sie benutzen dürfen, die tägliche Einsatzprüfung (Sicht- und Funktionsprüfung) durch! Bei Mängeln setzen Sie die Arbeitsgegenstände nicht ein!
- Melden Sie die Mängel der defekten Arbeitsmittel sofort der Haus- und Betriebstechnik bzw. der Krankenhausdirektion

Umweltschutz

- Die geltenden Umweltschutz-Regelwerke sind einzuhalten.
- Arbeiten unter Einsatz von wassergefährdenden Stoffen (Flüssigkeiten) oder Gefahrstoffen ist nur unter Beachtung der geltenden Vorschriften zulässig.
- Die Entsorgung ihrer Abfälle liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Firma. Die Abfälle sind eigenständig zu entsorgen. Die Abfall- und Wertstoffbehälter des Klinikverbundes Südwest GmbH stehen dafür nicht zur Verfügung.
- Ereignisse (auch entdeckte Leckagen) mit möglichen Umweltauswirkungen (Luft, Boden, Wasser) sind sofort der Krankenhausdirektion, der Haus- und Betriebstechnik und der Stabstelle ABU zu melden.

Folgen bei Nichtbeachtung

- Gesundheit:** Verletzung, Erkrankung, Invalidität, Tod.
- Rechtslage:** Verbot der Arbeitsausführung, Kündigung des Werkvertrages, Haftung, Bußgeld, Regress, bei Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften Meldung an die zuständige Berufsgenossenschaft, Strafen nach dem Strafgesetzbuch.

Gültigkeitsbereich dieser Betriebsanweisung

Diese Betriebsanweisung ist für den gesamten Klinikverbund Südwest und alle seine Tochtergesellschaften und Liegenschaften gültig.

Sindelfingen, 09.11.2011



Geschäftsführerin
Dr. Elke Frank

Unterweisungsbestätigung

Die unterzeichnende Person ist im sicheren Verhalten zur Ausübung der zu verrichtenden Tätigkeit unterwiesen worden. Der Unterzeichnende wird seine Mitarbeiter/-innen entsprechend dieser verbindlichen Anweisungen und unserer betrieblichen Bedingungen unterweisen und dies schriftlich dokumentieren. Die unterzeichnende Person erkennt die Unterweisung an und bestätigt durch seine Unterschrift, dass sie/er die Anweisungen verstanden hat und sinngemäß an seine Mitarbeiter/-innen weiterleiten wird.

Datum	Firmenstempel/ Unterschrift	Unterschrift Unterwiesener	Anlass der Unterweisung

Beauftragte Firma:

Firmenanschrift:

Name Monteur:

Straße:

Postleitzahl/Ort: